

Stimmregister, Mitgliederverzeichnis, Steuerregister der bernischen Kirchgemeinden

Die Bedeutung zuverlässiger Register und der damit verbundene Aufwand werden regelmässig unterschätzt. Immer wieder stellen wir fest, dass sich nicht alle Kirchgemeinden ihrer Verantwortung für die Registerführung bewusst sind. Allein mit einem Auftrag an die Einwohnergemeinde ist es nicht getan. Wir erlauben uns deshalb, die Aufsichtspflichten und Zuständigkeiten für die Registerführung, die bei der Behörde und nicht beim Sekretariat liegen, in Erinnerung zu rufen.

1. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis und ein Stimmregister zu führen.

1.1. Stimmregister

Die Organisation der bernischen Kirchgemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Landeskirchen ordnen allerdings das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren Kirchenverfassungen selber (Art. 11 und 15 Gesetz über die Bernischen Landeskirchen; BSG 410.11; „KGesetz“). Das Stimm- und Wahlrecht kann von der weltlichen Ordnung (Alter, Ausländerstatus) abweichen oder z.B. bei Gesamtkirchgemeinden mehrere Einwohnergemeinden umfassen. Die Kirchgemeinden sind deshalb für ihr Stimmregister selber verantwortlich. Die Personendaten dazu müssen ihnen die Einwohnergemeinden allerdings liefern. Es ist möglich, die Einwohnergemeinden gegen Entgelt mit der Registerführung zu beauftragen. Mehr dazu siehe weiter unten unter „Mitgliederverzeichnis“. Die korrekte Führung des Stimmregisters muss immer wieder kontrolliert werden. Mängel und Differenzen müssen behoben werden. Es gilt namentlich „kalte Kirchenaustritte“ zu vermeiden¹. Dies ist Aufgabe der Kirchgemeindebehörden und kann nicht delegiert werden. Das Stimmregister muss auf jede Kirchgemeindeversammlung oder Abstimmung hin aktuell sein und eine personenbezogene Kontrolle ermöglichen z.B. durch Einblick in eine Kartei / Datei oder ein Register. Ein Ausdruck ist nicht zwingend nötig.

1.2. Mitgliederverzeichnis

Für ihr Mitgliederverzeichnis sind die Behörden der Kirchgemeinden selber verantwortlich.

Art 6 Abs. 4 des KGesetzes (BSG 410.11) bestimmt:

⁴ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden melden den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen fest.

1

Bei Zu- / Wegzügen wird die Kirchenzugehörigkeit nicht immer zuverlässig mitgeteilt. Man muss prüfen, wie die Einwohnerkontrolle vorgeht und das zuständige Personal anleiten, besonders bei Personalwechsel. Die Kriterien zum Stimmrecht muss die Kirchgemeinde immer klar vorgeben.

Art 2 Abs. 2 der VO über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen (BSG 415.11) geht davon aus, dass die Kirchgemeinden mit Ausnahme der Steuerregister eigene Mitgliederregister führen und schreibt den Einwohnergemeinden vor:

Art. 2² Sie meldet den Kirchgemeinden die erforderlichen Personendaten für die Führung ihrer Mitgliederverzeichnisse und Stimmregister monatlich oder nach Absprache mit den Kirchgemeinden, soweit die Kirchgemeinden diese Daten nicht über die zentrale Personenverwaltung (ZPV) der Kantonsverwaltung beziehen. Zu melden sind namentlich die ZPV-Nummer und die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10).

Ein Mitgliedschaftsverzeichnis mit verfolgbaren Mutationen und namentlich den Angaben zur Feststellung des Stimm- und Wahlrechts halten wir für notwendig. Wenn die entsprechende Selektion zuverlässig möglich ist, kann das Mitgliederverzeichnis auch als Stimmregister dienen. Eine Aktualisierung ist in diesem Fall mindestens auf jede Kirchgemeindeversammlung oder Abstimmung hin zwingend.

Nach Art. 4 der genannten Verordnung (BSG 415.11) ist es möglich, den Einwohnergemeinden „andere Dienstleistungen“ z.B. die eigentliche Registerführung nach Gebührentarif der Gemeinden zu übertragen.

Art. 4 lautet: Entschädigungen für andere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen, welche die Gemeinde auf Ersuchen der Kirchgemeinde hin leistet, werden zusätzlich nach der Gebührenordnung der Gemeinde entschädigt.

Die Kontrolle und Verantwortung für die Registerführung kann indessen nicht delegiert werden. Sie bleibt bei den Kirchgemeinden und ist Sache der Behörde und nicht des Sekretariats.

Die elektronische Datenbeschaffung bei der zentralen Personenverwaltung (ZPV / GERES-Plattform) beim Kanton bringt einen gewissen Aufwand und setzt eine Anpassung der Software voraus. Bei Datenbezug über die ZPV / GERES-Plattform empfehlen wir zu prüfen, wie weit Gebühreneinzahlungen an die Einwohnergemeinden noch gerechtfertigt sind.

2. Die Einwohnergemeinden führen das Kirchensteuerregister

Steuerregister

Art. 13 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes (KStG) BSG 415.0 besagt:

„¹Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden führen die Kirchensteuerregister.“

Die Steuerpflicht erlischt mit Wegzug, Ableben oder dem Eingang der Austrittserklärung. Wir empfehlen den Kirchgemeinden die Führung der Steuerregister durch Stichproben zu überwachen. Dies ist besonders in Kirchgemeinden nötig, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen. Das Erfassungsvorgehen bei den Einwohnergemeinden ist leider nicht einheitlich. Das „Leerlassen“ des Fragefeldes zur Konfession bei der Anmeldung ist z.B. kein gültiger Kirchaustritt.
